

# Kurzbericht

---

Nr./10

- 16. Juli 1956 -

Jg. 6

---

## Die Sozialversicherungsbeiträge im Saarland und in der Bundesrepublik.

Die Sozialversicherung ist als Krankenversicherung und als Versicherung für den Fall der Arbeitslosigkeit und Invalidität eine Zwangsversicherung gegen Risiken, die im Arbeitsleben auftreten. Als Vorsorge für das Alter wirkt sie sich als eine Umschichtung eines Teiles der Kaufkraft der erwerbstätigen Arbeitnehmern auf die nicht mehr erwerbstätigen Arbeitnehmer aus. In Form von Beiträgen zur Sozialversicherung schränkt die Abdeckung der Risiken, wie der Unterhalt der Rentner, den Teil des Lohnes, über den der Arbeitnehmer schliesslich verfügen kann, ein.

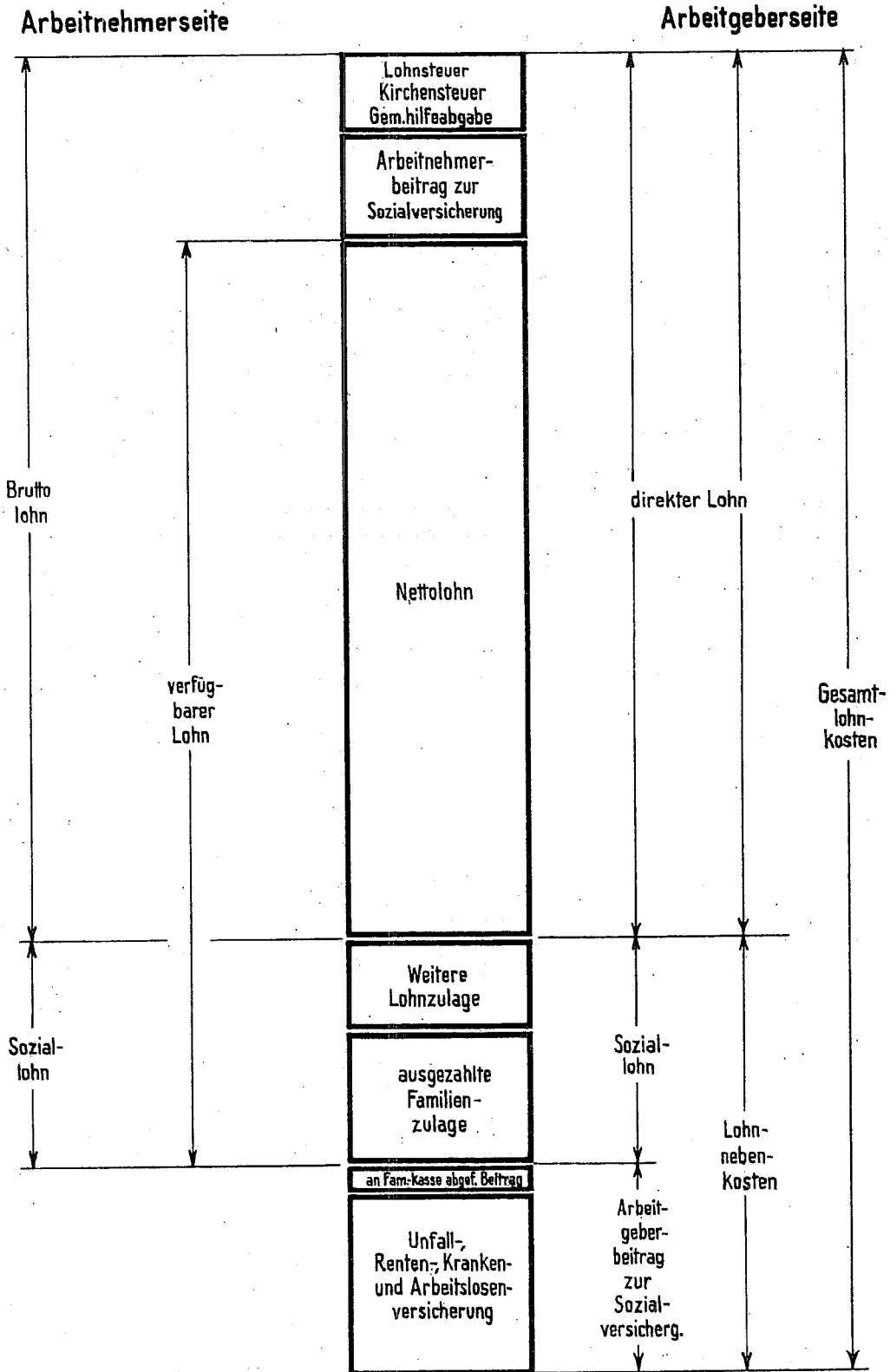
Die Beiträge zur Sozialversicherung mindern den für die Arbeitnehmer möglichen verfügbaren Lohn 1) um einen beträchtlichen Prozentsatz. Sie werden dadurch zum Teil "unsichtbar" gemacht, dass sie in die Lohnangaben nicht einbezogen werden, sondern als zusätzliche Leistung der Arbeitgeber auftreten (Arbeitgeberbeiträge). Im Ergebnis wird jedoch ~~das~~ mögliche verfügbare Lohneinkommen tatsächlich in Höhe der Gesamtbeiträge (Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge) gemindert. Von der Lohnkostenseite her betrachtet, treten die Arbeitgeberbeiträge als Lohnnebenkosten zu den eigentlichen Lohnkosten hinzu.

Ein Vergleich mit der Bundesrepublik soll zeigen, wie gross in jedem der Wirtschaftsbereiche der Verzicht auf den möglichen verfügbaren Lohn zugunsten der Sozialversicherung in seiner Gesamtheit ist und wie hoch die sichtbaren Abzüge vom Arbeitnehmerverdienst einerseits, die zusätzliche Belastung der Arbeitgeber andererseits sich belaufen.

---

1) Nettelohn + Weitere Lohnzulage + Familienzulage + Arbeitnehmerbeiträge zur Sozialversicherung + Arbeitgeberbeitrag zur Sozialversicherung

## Schematische Darstellung der Zusammensetzung von Lohn und Lohnkosten im Saarland



Für den gewerblichen Arbeitnehmer sind im Saarland im Regelfalle 33 1/2 vH seines versicherungspflichtigen Arbeitslohnes an die Landesversicherungsanstalt abzuführen - für Versicherte, die bei eintretender Arbeitsunfähigkeit Anspruch auf Fortzahlung des Arbeitsentgeltes für mehr als 14 Tage haben, also für den grössten Teil der Angestellten, ermässigt sich dieser Satz auf 32 1/2 vH des Arbeitslohnes. Für Arbeitnehmer im Bergbau, in der Landwirtschaft und in häuslichen Diensten gelten besondere Versicherungssätze, ebenso für Lehrlinge, Anlernlinge, Praktikanten und für beschäftigte Rentner. Darüber hinaus sind nach verschiedenen Gesichtspunkten weitere kleinere Beitragsgruppen gebildet worden.

In Bezug auf die Bildung der Beitragsgruppen gelten dabei im Saarland im wesentlichen die gleichen Bestimmungen wie in der Bundesrepublik. Dagegen unterscheiden sich die saarländischen Regelungen von den bundesdeutschen sowohl in der Bestimmung des versicherungspflichtigen Teiles des Arbeitslohnes als auch in der Höhe der Beitragssätze und in deren Aufteilung auf Arbeitgeber und Arbeitnehmer. Schliesslich beziehen die Abgaben an die Landesversicherungsanstalt des Saarlandes die Beiträge zur Familienkasse ein, während die entsprechenden Beiträge in der Bundesrepublik nicht an die Sozialversicherung sondern an die Berufsgenossenschaften abgeführt werden.

Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung im Saarland und in der Bundesrepublik  
Prozentsatz des versicherungspflichtigen Arbeitslohnes, auf der jeweiligen Basis (Erläuterung vgl. Textteil).

Tabelle I

Versicherungsart	Allgemeine Wirtschaft						Bergbau					
	Saarland			Bundesrepublik			Saarrevier			Ruhrevier		
	zusammen	Arbeitnehmeranteil	Arbeitgeberanteil	zusammen	Arbeitnehmeranteil	Arbeitgeberanteil	zusammen	Arbeitnehmeranteil	Arbeitgeberanteil	zusammen	Arbeitnehmeranteil	Arbeitgeberanteil
Invaliden- u. Angestelltenversich.	11,5	5,0	6,5	11,0	5,5	5,5	23,5	9,0	14,5	22,5	8,0	14,5
Krankenversicherung	8,0	3,0	5,0	6,0 <sup>1)</sup>	3,0	3,0	7,5	2,0	5,5	6,0 <sup>1)</sup>	3,0	3,0
Arbeitslosenversicherung	2,0	-	2,0	3,0	1,5	1,5	1,0	-	1,0	-	-	-
Sozialversicherung insgesamt	21,5	8,0	13,5	20,0	10,0	10,0	32,0	11,0	21,0	28,5	11,0	17,5
Arbeiter	20,5	7,5	13,0	19,4	9,7	9,7	30,5	10,5	20,0	27,9	10,7	17,2
Angestellte												
Beitrag zur Familienkasse	12,0	-	12,0	1,0	-	1,0	12,0	-	12,0	1,0	-	1,0
Gesamtabgaben	33,5	8,0	25,5	21,0	10,0	11,0	44,0	11,0	33,0	29,5	11,0	18,5
Arbeiter	32,5	7,5	25,0	20,4	9,7	10,7	42,5	10,5	32,0	28,9	10,7	18,2
Angestellte												
	Plafond : 45 000 Fr.			In der Rentenversicherung gilt ein Verdienst von 750 DM, in der Krankenversicherung und Arbeitslosenversicherung ein Verdienst von 500 DM als Plafond für Invalidenversicherungspfl. bzw. als Versicherungspflichtgrenze für Angestelltenversicherungspflichtige.			Plafond : 45 000 Fr.			In der Rentenversicherung gilt ein Verdienst von 1 000 DM, in der Krankenversicherung und Arbeitslosenversicherung ein Verdienst von 500 DM als Plafond für Invalidenversicherungspflichtige bzw. als Versicherungspflichtgrenze für Angestelltenversicherungspflichtige.		

1) Mittlerer Satz

Die Prozentsätze, wie sie für das Saarland und die Bundesrepublik in der Tabelle I über die "Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung" genannt werden, sind nicht miteinander vergleichbar, da ihre Basis jeweils verschieden bestimmt ist. Bereits im Kurzbericht V/2 - 1956 des Statistischen Amtes wurde festgestellt, dass die Löhne im Saarland und in der Bundesrepublik erst vergleichbar werden, wenn im Saarland Familienzulage und Weitere Lohnzulage hinzugeschlagen werden. Da diese beiden Lohnanteile jedoch nicht versicherungspflichtig sind, ist die Basis der Berechnung der Sozialversicherungsbeiträge im Saarland allgemein niedriger als in der Bundesrepublik. Sie ist auch da-

durch geringer, dass die Mehrarbeitszuschläge im Saarland, im Gegensatz zur Bundesrepublik, nicht versicherungspflichtig sind. Weiterhin ergibt sich eine geringere Basis für die Berechnung der Sozialversicherungsbeiträge im Saarland aus der Festsetzung des Plafonds auf 45 000 Fr. Demgegenüber liegt für Arbeiter in der Bundesrepublik der Plafond für die Krankenversicherung und Arbeitslosenversicherung bei 500 DM und für die Rentenversicherung bei 750 DM, während für die Angestellten diese Verdienststufen jeweils die Versicherungspflichtgrenze darstellen, über die hinaus völlige Versicherungsfreiheit eintritt. Im Rahmen des saarländischen Preis- und Lohnniveaus entsprechen 500 bzw. 750 DM etwa Verdiensten von 50 000 bzw. 75 000 Fr. (auch fernerhin werden in diesem Kurzbericht 100 Fr. als etwa 1 DM angenommen).

Da die Familienzulage als ein umgeschichteter Lohnanteil zu betrachten ist, kann der Beitrag zur Familienkasse nur insoweit als Sozialversicherungsbeitrag betrachtet werden, als er nicht an Arbeitnehmer sondern als Familienzulage an Rentner ausgezahlt wird. Zu diesem Zweck wird ungefähr ein Sechstel der Familienkassenbeiträge verwendet. Tatsächlich betragen also die nominalen Gesamtbeitragssätze zur Sozialversicherung im Saarland:

Arbeitnehmergruppe	in der allgemeinen Wirtschaft			im Bergbau		
	zusammen	Arbeitnehmeranteil	Arbeitgeberanteil	zusammen	Arbeitnehmeranteil	Arbeitgeberanteil
für Arbeiter	23,5	8,0	15,5	34,0	11,0	23,0
für Angestellte	22,5	7,5	15,0	32,5	10,5	22,0

Um zu Sozialversicherungssätzen zu gelangen, die mit den Sätzen in der Bundesrepublik vergleichbar sind, soll nun für zu vergleichende Verdienststufen die Basis der Sozialversicherungssätze im Saarland errechnet werden. Aus der Anwendung der Versicherungssätze auf diese - niedrigeren - Basen, ergeben sich vorerst vergleichbare absolute Versicherungsbeiträge, die dann, in Prozent der Gesamtverdienste (direkter Lohn + Weitere Lohnzulage + Familienzulage) ausgedrückt, zu vergleichbaren Sozialversicherungssätzen führen.

Tabelle II  
Errechnung der Beitragssummen zur Sozialversicherung bei kaufkraftgleichen Monatsverdiensten der Arbeiter<sup>1)</sup>  
im Saarland und in der Bundesrepublik nach Berichtigung der Beitragsbasen im Saarland

	DM	Fr.	DM	Fr.	DM	Fr.	DM	Fr.	DM	Fr.	DM	Fr.
Berichtigung der Beitragsbasen												
Angenommen. Monatsverdienst	300,-	30 000	400,-	40 000	500,-	50 000	600,-	60 000	700,-	70 000	800,-	80 000
Familienzulage	-	3 800	-	3 800	-	3 800	-	3 800	-	3 800	-	3 800
Weitere Lohnzulage	-	1 105	-	2 029	-	3 095	-	4 258	-	5 420	-	6 658
Versicherungspflichtiger Lohn	300,-	25 095	400,-	34 171	500,-	43 105	600,-	51 942	700,-	60 780	800,-	69 542
Beitragssumme in der allgemeinen Wirtschaft												
Gesamtversicherungsbetrag	60,-	5 897	80,-	8 030	100,-	10 130	111,-	10 575	122,-	10 575	127,50	10 575
Arbeitnehmeranteil	30,-	2 007	40,-	2 733	50,-	3 449	55,50	3 600	61,-	3 600	63,75	3 600
Arbeitgeberanteil	30,-	3 890	40,-	5 297	50,-	6 681	55,50	6 975	61,-	6 975	63,75	6 975
Beitragssumme im Bergbau												
Gesamtversicherungsbetrag	85,50	8 532	114,-	11 618	142,50	14 655	165,-	15 300	187,50	15 300	210,-	15 300
Arbeitnehmeranteil	33,-	2 760	44,-	3 759	55,-	4 741	63,-	4 950	71,-	4 950	79,-	4 950
Arbeitgeberanteil	52,50	5 772	70,-	7 859	87,50	9 914	102,-	10 350	116,50	10 350	131,-	10 350

1) Familienstand: Verheiratet, mit 1 Kind

In den Beispielen der Tabelle II sind die Sozialversicherungsbasen im Saarland und die sich daraus ergebenden Beitragssummen errechnet und diese den Beiträgen in der Bundesrepublik gegenübergestellt. Ausgegangen wurde in den Beispielen von der Lohngestaltung für einen verheirateten Arbeiter mit einem Kind. Von der Berücksichtigung etwaiger beitragsfreier Überstundenzuschläge, die die im Saarland zu zahlenden Beiträge ggf. um ein geringes vermindern würden, wurde abgesehen.

Vergleichbare Belastungssätze für Arbeitgeber und Arbeitnehmer im Saarland und in der Bundesrepublik ergeben sich aus den Beispielen der Tabelle II, wenn die festgestellten absoluten Abzugsbeträge auf den Gesamtverdienst bezogen werden, (also auf 300 DM bzw. 30 000 Fr., 400 DM bzw. 40 000 Fr. usf.) wie dies in der Tabelle III "Vergleichbare Beitragssätze zur Sozialversicherung" geschehen ist.

Tabelle III

Vergleichbare Beitragssätze zur Sozialversicherung im Saarland und in der Bundesrepublik  
( nach Herstellung der Basisgleichheit )

Versicherungsart	Verdienststufe Fr. / DM	Allgemeine Wirtschaft						Bergbau					
		Saarland			Bundesrepublik			Saarland			Bundesrepublik		
		zusammen	Arbeitnehmeranteil	Arbeitgeberanteil	zusammen	Arbeitnehmeranteil	Arbeitgeberanteil	zusammen	Arbeitnehmeranteil	Arbeitgeberanteil	zusammen	Arbeitnehmeranteil	Arbeitgeberanteil
Invaliden- u. Ange- stelltenversicherung	30000/300	9,62	4,18	5,44	11,00	5,50	5,50	19,66	7,53	12,13	22,50	8,00	14,50
	40000/400	9,82	4,27	5,55	11,00	5,50	5,50	20,08	7,69	12,39	22,50	8,00	14,50
	50000/500	9,91	4,31	5,60	11,00	5,50	5,50	20,26	7,76	12,50	22,50	8,00	14,50
	60000/600	8,63	3,75	4,88	11,00	5,50	5,50	17,63	6,75	10,88	22,50	8,00	14,50
	70000/700	7,39	3,21	4,18	11,00	5,50	5,50	15,11	5,79	9,32	22,50	8,00	14,50
	80000/800	6,47	2,81	3,66	10,31 <sup>1)</sup>	5,16 <sup>1)</sup>	5,16 <sup>1)</sup>	13,22	5,06	8,16	22,50	8,00	14,50
Arbeiter	30000/300	6,69	2,51	4,18	6,00	3,00	3,00	6,27	1,67	4,60	6,00	3,00	3,00
	40000/400	6,83	2,56	4,27	6,00	3,00	3,00	6,41	1,71	4,70	6,00	3,00	3,00
	50000/500	6,90	2,59	4,31	6,00	3,00	3,00	6,46	1,72	4,74	6,00	3,00	3,00
	60000/600	6,00	2,25	3,75	5,00	2,50	2,50	5,63	1,50	4,13	5,00	2,50	2,50
	70000/700	5,14	1,93	3,21	4,29	2,14	2,14	4,82	1,29	3,54	4,29	2,14	2,14
	80000/800	4,50	1,69	2,81	3,75	1,88	1,88	4,22	1,13	3,09	3,75	1,88	1,88
Krankenversicherung	30000/300	5,86	2,10	3,76	5,40	2,70	2,70	5,01	1,25	3,76	5,40	2,70	2,70
	40000/400	5,98	2,14	3,84	5,40	2,70	2,70	5,12	1,28	3,84	5,40	2,70	2,70
	50000/500	6,03	2,16	3,87	5,40	2,70	2,70	5,17	1,29	3,88	5,40	2,70	2,70
	60000/600	5,25	1,88	3,38	—	—	—	4,50	1,13	3,38	—	—	—
	70000/700	4,50	1,61	2,89	—	—	—	3,86	0,96	2,89	—	—	—
	80000/800	3,94	1,41	2,53	—	—	—	3,38	0,84	2,53	—	—	—
Arbeitslosen- versicherung	30000/300	1,67	—	1,67	3,00	1,50	1,50	0,84	—	0,84	3,00	1,50	1,50
	40000/400	1,71	—	1,71	3,00	1,50	1,50	0,85	—	0,85	3,00	1,50	1,50
	50000/500	1,72	—	1,72	3,00	1,50	1,50	0,86	—	0,86	3,00	1,50	1,50
	60000/600	1,50	—	1,50	2,50 <sup>2)</sup>	1,25 <sup>2)</sup>	1,25 <sup>2)</sup>	0,75	—	0,75	2,50 <sup>2)</sup>	1,25 <sup>2)</sup>	1,25 <sup>2)</sup>
	70000/700	1,29	—	1,29	2,14 <sup>2)</sup>	1,07 <sup>2)</sup>	1,07 <sup>2)</sup>	0,64	—	0,64	2,14 <sup>2)</sup>	1,07 <sup>2)</sup>	1,07 <sup>2)</sup>
	80000/800	1,13	—	1,13	1,88 <sup>2)</sup>	0,94 <sup>2)</sup>	0,94 <sup>2)</sup>	0,56	—	0,56	1,88 <sup>2)</sup>	0,94 <sup>2)</sup>	0,94 <sup>2)</sup>
Sozialversicherungs- beiträge insgesamt	30000/300	17,98	6,69	11,29	20,00	10,00	10,00	26,77	9,20	17,57	31,50	12,50	19,00
	40000/400	18,36	6,83	11,53	20,00	10,00	10,00	27,34	9,40	17,94	31,50	12,50	19,00
	50000/500	18,54	6,90	11,64	20,00	10,00	10,00	27,58	9,48	18,10	31,50	12,50	19,00
	60000/600	16,13	6,00	10,13	18,50	9,25	9,25	24,01	8,25	15,76	30,00	11,75	18,25
	70000/700	13,82	5,14	8,68	17,43	8,71	8,71	20,57	7,08	13,50	28,93	11,21	17,71
	80000/800	12,10	4,50	7,60	16,94	7,98	7,98	18,00	6,19	11,81	28,13	10,82	17,32
	30000/300	17,15	6,27	10,88	19,40	9,70	9,70	25,51	8,78	16,73	30,90	12,20	18,70
	40000/400	17,51	6,41	11,10	19,40	9,70	9,70	26,06	8,97	17,09	30,90	12,20	18,70
	50000/500	17,67	6,46	11,21	19,40	9,70	9,70	26,29	9,05	17,24	30,90	12,20	18,70
	60000/600	15,38	5,63	9,76	11,00	5,50	5,50	22,88	7,88	15,00	22,50	8,00	14,50
	70000/700	13,18	4,82	8,36	11,00	5,50	5,50	19,61	6,75	12,85	22,50	8,00	14,50
	80000/800	11,54	4,22	7,32	10,31	5,16	5,16	17,16	5,90	11,25	22,50	8,00	14,50
Familienzulage an Rentner (mit 1/6 des Beitrages zur Familienkasse angenommen)	30000/300			1,67						1,67			
	40000/400			1,71						1,71			
	50000/500			1,72						1,72			
	60000/600			1,50						1,50			
	70000/700			1,29						1,29			
	80000/800			1,13						1,13			

<sup>1)</sup> Für Angestellte Versicherungspflichtgrenze 750 DM

<sup>2)</sup> Für Angestellte Versicherungspflichtgrenze 500 DM

Aus Tabelle III, die die Effektivbelastung<sup>en</sup> angibt, ist die Grössenordnung der Unterschiede in der Sozialbelastung im Saarland und in der Bundesrepublik zu entnehmen, wie sie tatsächlich wirksam wird. In der Rentenversicherung liegt der Gesamtbeitrag in der Bundesrepublik in den unteren Verdienststufen etwa um 1 vH, bei Verdiensten über 45 000 Fr. jedoch in steigendem Masse (bei 80 000 Fr. um 4 vH) höher als im Saarland, wobei die geringere Belastung im Saarland vor allem den Arbeitnehmern zugute kommt, allerdings bei entsprechend geringeren Rentenleistungen.

In der Krankenversicherung ist die Gesamtbelastung im Saarland höher als durchschnittlich in der Bundesrepublik (die Krankenversicherungssätze sind in der Bundesrepublik örtlich verschieden). Trotzdem bleibt der Arbeitnehmeranteil um ein geringes unter dem Arbeitnehmeranteil in der Bundesrepublik, während der Arbeitgeberanteil entsprechend um 1 - 1 1/2 vH über dem in der Bundesrepublik liegt.

Die Versicherung gegen Arbeitslosigkeit ist in der Bundesrepublik im Gegensatz zum Saarland zur Hälfte dem Arbeitnehmer angelastet. Sie beträgt in den Verdienststufen bis 500 DM 1 1/2 vH (bei Verdiensten von 800 DM noch etwa 1 vH).

Bei der Zusammenfassung der Beitragssätze ist auch jener Teil des Beitrages zur Familienkasse, der tatsächlich nicht an tätige Arbeitnehmer sondern an Rentner ausgezahlt wird, zur Sozialbelastung hinzuzunehmen. Dann ergibt sich für Verdienste bis zu 50 000 Fr. ein ungefähr gleicher Belastungsprozentsatz von 18 1/2 bis 20 vH im Saarland und in der Bundesrepublik. Bei höheren Verdiensten ist die Belastung im Saarland geringer (bei 80 000 Fr. Verdienst um beinahe 4 vH des Verdienstes). Dabei ist der Anteil der Arbeitnehmer im Saarland generell um etwa 3 vH des Verdienstes niedriger, der Anteil der Arbeitgeber dagegen bei Verdiensten bis zu 50 000 Fr. um 3 - 3 1/2 vH, bei 80 000 Fr. aber um nur etwa 1 vH des Verdienstes, höher als in der Bundesrepublik.

Aus dieser abschliessenden Feststellung ergeben sich zwei Schlüsse für Lohneinkommensvergleiche und Lohnkostenvergleiche. Bei Lohngegenüberstellungen ist zu berücksichtigen, dass die Arbeitnehmer aus der Bundesrepublik durch einen um rund 3 vH des Bruttolohnes höheren Sozialversicherungsbeitrag belastet sind. Durch die Mehrbelastung der Arbeitgeber an Sozialkassen von 3 - 3 1/2 vH der Lohnsumme (einschliesslich der Familienzulage und der Weiteren Lohnzulage) erhöht sich - bei einem Personalkostenanteil, der in den meisten grösseren Industrien 20 - 35 vH der Verkaufspreise ausmacht 1) - die Kostenbelastung gegenüber der Bundesrepublik um 3/4 vH bis 1 1/3 vH, vorausgesetzt, dass die Lohnkosten (direkter Lohn + Weitere Lohnzulage + Familienzulage) selbst im übrigen gleich hoch sind - eine Prämisse, die nicht übersehen werden darf.

1) Prozentualer Anteil der Personalkosten (Löhne und Gehälter ohne soziale Aufwendungen) am Wert der Gesamtproduktion.

Eisengiesserei	23,5	-	34,5	vH
Stahlbau	26,2	-	33,2	vH
Maschinenbau	21,2	-	28,9	vH
Elektroindustrie	durchschn.		25	vH
Feinmechanische u. optische Industrie	25,5	-	36,6	vH
Stahlverformung	16,9	-	26,4	vH
Sägeindustrie	14,2	-	17,1	vH
Sperrholzindustrie	20,3	-	23,8	vH
Möbelindustrie (ohne Schul- und Büromöbel)	26,1	-	28,8	vH
Fleischwarenindustrie	7,0	-	8,8	vH
Brauereindustrie	11,2	-	13,5	vH

Aus: Die Kostenstruktur in der gewerblichen Wirtschaft. Ergebnisse der Kostenstruktur-erhebung 1950, Heft 1: Industrie (Statistik der Bundesrepublik Deutschland Band 49, 1) Stgt. 1956.

Die Spannen in den Personalkosten ergeben sich aus der Gliederung der Veröffentlichung nach Produktionsgrössenklassen. - Personalkosten dürften im Saarland in derselben Grössenordnung anfallen wie in den Industriezweigen in der Bundesrepublik.

Wenn in diesem Zusammenhang hier nicht mehr die Kostenbelastung durch die Sozialversicherung innerhalb des jeweiligen Wirtschaftsreiches für sich betrachtet, sondern ein Vergleich der Sozialkostenbelastung zwischen den Wirtschaftsbereichen angetreten wird, wie er im Konkurrenzfall von Wichtigkeit ist, so erhebt sich die Frage der Währungsumrechnung. Umgerechnet zum amtlichen Kurs von 83,33 Fr. für 1 DM stellen sich naturgemäss alle Kostenfaktoren in der Bundesrepublik erheblich niedriger als im Saarland, doch wird der auf dem unrealistischen, amtlichen Kurs des Franken gegenüber der DM beruhenden Kostenverzerrung im Falle des Warenaustauschs durch Zölle und Ausgleichsabgaben in der einen Richtung und durch Subventionen, Steuererlass und Erlass der Sozialversicherungskosten in der anderen Richtung entgegengewirkt. Unter Berücksichtigung dieser Importerschwerungen und Exporterleichterungen ergibt sich im allgemeinen ein Kostenniveaueausgleich in Höhe der Verbrauchergeldparitäten, so dass auch für die Sozialkostenvergleiche mit einer Umrechnung von 1 DM = etwa 100 Fr. gerechnet werden kann.